

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 68 (1974)

**Artikel:** Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821 : ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche  
**Autor:** Kundert, Werner  
**Kapitel:** A: Themen und Quellen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129661>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

WERNER KUNDERT

DIE AUFNAHME VON SCHWEIZERN  
INS DOMKAPITEL KONSTANZ

1526–1821

Ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche

I. EINLEITUNG

**A. Thema und Quellen**

Konstanz war das Bistum der alten Eidgenossenschaft: von den XIII regierenden Orten lagen, Freiburg und Basel ausgenommen, alle mit ihrem ganzen Gebiet oder einem größeren Teil desselben kirchlich in der Diözese Konstanz, und aus dem schweizerischen Hoheitsgebiet bezogen Bischof und Domkapitel von Konstanz ihre «pinguiores redditus», den Hauptteil der Einkünfte. In der Schweiz lagen die meisten Gebietsstücke, die das «Fürstbistum Konstanz» bildeten, dieses Muster mißglückter Territorialbildung: Arbon und Bischofszell im Thurgau, Klingnau und Kaiserstuhl im Aargau, ferner zahlreiche Lehen, Niedergerichte und weitere Gerechtsamkeiten<sup>2</sup>, die von einem größeren Stab bischöf-

<sup>1</sup> Am 29. Oktober 1973 haben wir an einem Zürcher Ausspracheabend für Rechtsgeschichte (Vorsitz: Prof. Dr. K. S. Bader) über dieses Thema referieren dürfen. Die Anregung dazu verdanken wir der Mitarbeit an der «Helvetia sacra» (HS), und der Präsident des Kuratoriums, Prof. Dr. A. Bruckner, hat uns erlaubt, das von Dr. G. Hunziker redigierte Manuskript des Artikels «Bistum Konstanz» einzusehen. – Dr. K. Mommsen hat uns seine in Karlsruhe gesammelten Helvetica-Regesten einsehen lassen. Allen diesen Förderern gilt unser Dank. Wir verwenden im allgemeinen die in HS I/1 benützten Abkürzungen, namentlich: GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe. Mit «Freiburg» bezeichnen wir das Erzbischöfliche Ordinariatsarchiv Freiburg i. Br., Abt. Konstanz.

<sup>2</sup> JOH. FRANZ v. LANDSEE, Enchiridion Helveticum Constantiae Episcopalis,

licher und domkapitularischer weltlicher Beamter verwaltet wurden<sup>1</sup>.

Entspricht nun der personelle Einfluß von geborenen Schweizern innerhalb der Bistumsregierung der Bedeutung der schweizerischen Diözesanteile, die auch zum ältesten Bestand von Konstanz gehören? Diese Frage soll hier mit Bezug auf das Domkapitel untersucht werden, allerdings nur nach dem äußeren Merkmal der Zahl.

Die Domkapitel der deutschen Reichskirche vor 1803 waren zwar nicht in gleichem Maße wie die heutigen «Senat und Rat» des Bischofs<sup>2</sup>; sie führten ein Eigenleben, das von der geistlichen Verwaltung der Diözese fast ganz getrennt war<sup>3</sup>, und auch im weltlichen Bereich war der Einfluß des Kapitels weit geringer, als die bischöflichen Wahlkapitulationen zunächst vermuten lassen, zumindest in der neueren Zeit. Die Domherren verstanden sich aber wie die Agnaten in einem Fideikommiß als die am Hochstift zunächst Berechtigten und traten vor allem bei der Sedisvakanz hervor. Durch Herkommen und Wiener Konkordat von 1448 war ihr ausschließliches Recht zur Wahl des Bischofs gesichert: auch in Konstanz ging der Bischof mit wenigen Ausnahmen<sup>4</sup> e gremio hervor: die Zugehörigkeit zum Domkapitel war faktische Wählbarkeitsvoraussetzung<sup>5</sup>.

Im Spätmittelalter nach «Schweizern» in Konstanz zu fragen, hat wenig Sinn. Mit dem Abschluß der eidgenössischen Territorialbildung und der Scheidung vom römisch-deutschen Reich, die sich im Basler Frieden von 1499 trotz allem abzeichnet, wird die Frage aber relevant. Als Epochejahr wählen wir 1526: damals setzte sich in der Stadt Konstanz die Reformation durch und zog das Kapitel nach Überlingen ins Exil. Es erfolgte ein klarer Bruch in der Geschichte dieser Institution, und dieser fällt praktisch zusammen mit der konfessionellen Scheidung innerhalb der Eidgenossenschaft. Für die neuere Geschichte des Bistums bilden ein kirchliches Rekrutierungsfeld nur noch die katholischen Orte

Konstanz 1778. E. ISELE, Die Säkularisation d. Bistums Konstanz ..., Freiburg 1933, 46 ff.

<sup>1</sup> GLA 48/5632, 5633: Akten über die Zivilbesitznahme vom 29. 11. 1802, Beilage E (Verzeichnis d. Beamten).

<sup>2</sup> c. 391 CIC.

<sup>3</sup> Ausgenommen die Kathedrale und inkorporierte Kirchen.

<sup>4</sup> In neuerer Zeit: der 1538 postulierte Erzbischof von Lund und die Koadjutoren des 18. Jh., Schönborn u. Dalberg. Mark Sittich u. Andreas v. Österreich haben vor ihrer Wahl kurze Zeit dem Kapitel angehört.

<sup>5</sup> R. REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift u. Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in d. Neuzeit, Wiesbaden 1966. Diese umfassende Darstellung greift auch das Thema der vorliegenden Untersuchung auf (z. B. p. 75 ff.).

der Eidgenossenschaft und die katholischen oder paritätischen Gebiete der heutigen Kantone Aargau, Thurgau und St. Gallen<sup>1</sup>. Die Untersuchung könnte mit dem Jahre 1803 abgeschlossen werden, da der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß<sup>2</sup> die Domkapitel zwar nicht «aufhob», ihnen aber die ökonomische Basis zur Aufnahme neuer Mitglieder entzog: er hob alle hoheitlichen Rechte der Reichskirche auf und enteignete das domkapitularische Vermögen; er beließ lediglich den damaligen Domherren einen persönlichen Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt. Starb also ein Domherr, so wurde nur eine leree, undotierte Stelle frei. Deswegen mußten die Kapitel auf eine Ergänzung verzichten. Nominell kann die Untersuchung also bis 1821 weitergeführt werden, als die Diözese Konstanz mit ihrem Kapitel auch kirchlich aufgehoben worden ist.

Weil die Untersuchung auf den Gebietsumfang der Eidgenossenschaft vor 1798 begrenzt werden muß, sind die Domherren aus dem Fürstbistum Basel und dem österreichischen Fricktal nicht zu berücksichtigen: die Rotberg, Reinach und Münch<sup>3</sup>.

Wer immer über die Konstanzer Bistumsgeschichte arbeitet, hat sich mit einer schwierigen Quellenlage abzufinden, da die alten Archive seit 1802 mannigfache Aufteilungen und Verluste erlitten haben<sup>4</sup>. Gerade die domkapitularischen Urkunden und Akten der neueren Zeit sind rigoros kassiert worden, so die Provisionsbulle, Expektantenbriefe und Bürgschaften<sup>5</sup>. Die Kapitelsprotokolle von 1526 bis 1799 bilden immerhin eine verlässliche Basis<sup>6</sup>. Da Register fehlen, blieb nichts anderes übrig, als den voluminösen Bestand kurSORisch durchzusehen; die Präsenzlisten der peremptorischen Kapitel dienten als Leit-

<sup>1</sup> Bis 1526 hat Manfred Krebs die Prot. d. Domkap. Konstanz publiziert, in: ZGORh 100–107 (1952–1959). Ein stärkerer Einfluß des 1532 verstorbenen Bischofs Hugo v. Hohenlandenberg, eines gebürtigen Schweizers, auf die Personalverhältnisse nach 1526 läßt sich nicht feststellen.

<sup>2</sup> bes. §§ 35, 62. Allgemein: K. D. HÖMIG, Der RDHSchl v. 25. Febr. 1803 u. seine Bedeutung f. Staat u. Kirche, Jurist. Studien hg. v. d. rechtswiss. Fak. Tübingen 14, Tübingen 1969.

<sup>3</sup> 4 Rotberg, 1 Münch, 1 Reinach, alle im 18. Jh.. Das Gesamtergebnis dieser Untersuchung würde sich nicht ändern, wenn wir diese Domkapitularen einbeziehen wollten.

<sup>4</sup> R. REINHARDT u. B. OTTNAD, in Archival. Zs. 63 (1967) 71 ff.

<sup>5</sup> GLA 68/226: Altes Repertorium mit Vermerken (Sign. 149 ff.).

<sup>6</sup> GLA 61/7239–7297. Um diesen Aufsatz von Anmerkungen zu entlasten, setzen wir im allgemeinen das bloße Tagesdatum in den Text und verweisen so implizite auf den Protokolleintrag dieses Tages.

faden, so daß die Zahl der Domkapitularen wohl vollständig erfaßt werden konnte, nicht jene der Domherren mit erster Posseß und Wartner<sup>2</sup>. Besondere Personallisten boten eine Kontrollmöglichkeit<sup>1</sup>. Zu den wichtigsten Streitfällen fanden sich im Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg dicke Faszikel<sup>3</sup>. Wir mußten hingegen davon absehen, die Reichsarchivalien in Wien heranzuziehen.

## B. Das Recht der Aufnahme im 16. Jahrhundert

### 1. Allgemein

Das Domstift Konstanz gehört zur deutschen Reichskirche<sup>4</sup>. Seine Verfassung, sein Aufnahmerecht stimmen in den Grundzügen mit den andern Domstiftern überein, insbesondere jenen der Mainzer Kirchenprovinz und mit den benachbarten Kapiteln von Augsburg<sup>5</sup>, Basel<sup>6</sup>, Speyer und Eichstätt. Klarer Ausdruck dieser Einheit des Aufnahmerechts sind die Kumulationen von Dompfründen und die regelmäßige Korrespondenz in Streitfragen<sup>7</sup>. Dieses Aufnahmerecht beruht auf ein paar Grundsätzen, die dem gemeinen Recht der Kirche teilweise widersprechen, aber durch das Konkordat von 1448, besondere Privilegien und altes Herkommen gedeckt werden. Kanonisten des 18. Jahrhunderts haben in sorgfältiger Synthese dieses «römisch-deutsche Kirchenrecht», wie man es nennen könnte, dargestellt, und da die rechtliche Entwicklung im wesentlichen schon vor der Reformation abgeschlossen war, können diese Arbeiten auch für das 16. Jahrhundert herangezogen

<sup>1</sup> Zu den Begriffen vgl. unten S. 245 ff.

<sup>2</sup> GLA 61/7244 p. 472; 7245 (Teil I/II); 82/956 u. 1028; 73/VIII, IX, X. Freiburg 117.

<sup>3</sup> Den Bestand «Konstanz, acta generalia» (nam. Fasz. 117–161) zitieren wir einfach «Freiburg 117» (z. B.) mit folgender Stückbezeichnung, da die Fasz. nicht foliiert sind.

<sup>4</sup> H. RAAB, Wiederaufbau u. Verfassung d. Reichskirche, in: Hdb. d. KG, ed. Jedin, 5, 152 ff. mit reichen Literaturangaben.

<sup>5</sup> A. HÄMMERLE, Die Canoniker d. h. Domstifts Augsburg, Privatdruck 1935.

<sup>6</sup> Catherine BOSSHART-PFLUGER, Das Basler Domkapitel von 1700–1725, Licentiatsarbeit Freiburg/Schw. 1974 (polykop., von der Autorin freundlich zur Verfügung gestellt).

<sup>7</sup> Von den Schweizern unserer Liste (Anhang) kumulieren ein Konstanzer Kanonikat mit: Augsburg Nrn. 16, 17, 19, 22, 24; Basel Nrn. 5, 9, 10; Eichstätt Nr. 14; Speyer Nr. 30.